

Ausfertigung



Tatbestands beibehaltung
14.06.07 LF

109

RA	EINGEGANGEN	Stell- ang.
SB	31. Mai 2007	Zet- lung
Ins- tr.	Damm & Mann	Stel- lung
z.d.A.	Anwaltssozialät	

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 357/07

verkündet am : 22.05.2007
Toch, Justizsekretär z.A.

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
- Justizvollzugsanstalt für Frauen -,
Neuwedellerstraße 4, 12053 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Renate Damm und Kollegen,
Ballindamm 1, 20095 Hamburg,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2007 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht von Bresinsky und den Richter Bömer

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 5. April 2007 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Antragstellerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Die Antragstellerin macht wegen einer Bildnisveröffentlichung einen presserechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz geltend.

Sie war Mitglied der Terroristengruppe "RAF" und ist wegen der Beteiligung an mehreren Straftaten im Jahr 1984 zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und im Jahr 1994 zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Im letzteren Urteil wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Sie verbüßt seit 1986 ihre Strafe. Voraussichtlich im August dieses Jahres wird auf ihren Antrag hin über eine Aussetzung ihrer Reststrafe zur Bewährung entschieden werden, da sie dann die vom Gericht festgesetzte Mindesthaftdauer von 21 Jahren verbüßt haben wird. Sie ist derzeit im offenen Vollzug untergebracht und absolviert eine Ausbildung zur Fotografin an einer Privatschule in Berlin-Mitte.

Die Antragsgegnerin ist verantwortlich für die Website „www.faz.net“, auf der noch am 13. März 2007 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel vom 16. Februar 2007 mit der Überschrift: „Rote Armee Fraktion – Gericht prüft Freilassung von [REDACTED]“ bereit gehalten wurde:

Ein starkes Team für mehr Erfolg.
 ▶ DATEV-Lösungen für Unternehmen

- ▶ für
- ▶ Rechnungswesen
- ▶ Personalwirtschaft
- ▶ Warenwirtschaft
- ▶ und mehr.

Fragen Sie Ihren steuerlichen Berater!



13. März 2007

Aktuell > Politik > Nachrichten >

- Aktuell
- Länder
- Bund
- Europäische Union
- Ausland
- Vereinte Nationen
- Kirche & Religion
- Die Gegenwart
- Politische Bücher

Rote Armee Fraktion
 Gericht prüft Freilassung von Eva Haule



Eva Haule auf einem Fahndungsfoto (OLG).

16. Februar 2007
 Nach der angekündigten Haftentlassung für Brigitte Mohnhaupt könnte mit Eva Haule eine weitere ehemalige RAF-Terroristin noch in diesem Jahr vorzeitig auf freien Fuß kommen. Derzeit werde durch ein Gutachten eine mögliche Freilassung der 52jährigen auf Bewährung geprüft, sagte ein Sprecher des Frankfurter Oberlandesgerichts

Eine Freilassung der derzeit in Berlin inhaftierten Haule könnte bei einem positiven Bescheid zum 1. August dieses Jahres erfolgen. Frau Haule wurde 1986 verhaftet und zu lebenslanger Haft verurteilt. Sie soll an der Ermordung eines amerikanischen Soldaten 1985 in Wiesbaden und am Sprengstoffanschlag auf einen Stützpunkt der amerikanischen Luftwaffe beteiligt gewesen sein.

Haule hatte im vergangenen Jahr einen Antrag auf eine Haftentlassung auf Bewährung gestellt. Das OLG hatte den Antrag zwar abgelehnt, die Mindesthaftdauer dabei aber auf 21 Jahre festgelegt, die im Sommer verbüßt wären.

Am vergangenen Montag hatte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart entschieden, die zu lebenslänglicher Haft verurteilte frühere RAF-Terroristin Mohnhaupt Ende März auf Bewährung freizulassen.

Text: FAZ.NET
 Bildmaterial: dpa

Zum Thema

- Kommentar zur Freilassung von Brigitte Mohnhaupt
- Reaktionen: „Einfach nicht nachvollziehbar“
- Frühere RAF-Terroristin Mohnhaupt kommt vorzeitig frei
- Im Gespräch mit Angehörigen von Opfern der RAF
- Video: Mohnhaupt bald in Freiheit
- FAZ.NET-Spezial: Recht vor Gnade für die RAF

Artikel-Service

- Drucken
- Versenden
- ← Vorherige Seite



FAZ.NET-Suche

© FAZ.NET
 Streifen für die Allgemeine Suchfunktion
 → Profisuche → Suchhilfe

FAZ.NET-Tipps

- Müssen wir alle beim Klimaschutz mithelfen?
 - Ja, jeder muss seinen Beitrag leisten
 - Nein, der Staat sollte strengere Auflagen machen
 - Nicht die Bürger, die Industrie muss sich mädeligen
 - Wenn's dafür kein Tempolimit gibt, kaufe ich gern Sparrampen
 - Der Klimawandel ist sowieso ein einziges Märchen
- Abstimmen 60
 → Ergebnis

Politische Bücher

- Sikora, Frank: Als Deutscher unterwegs >
- Treviolo, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871-1945 >

FAZ.NET-Angebote

- Software-Portal
- Partneruche
- Ticket-Portal
- Buchshop

FAZ.NET-Services

- Reiseführer
- Reiseplaner
- Stammler
- Wetter
- Zinsvergleich
- Brutto-Netto
- Kulturkalender
- Kunststudien
- Rezensionen
- Mobile Dienste
- Newsletter
- Lesermeinungen

Spezial
 Industrie- und Gewerbeimmobilien

Wertschöpfen wie die Profis

Service: vollständige Vorlagensätze zum Download
 FAZ.NET/empis

Präsentiert von
 FAZ.NET und EURO

Ende des Jahres 2005 veröffentlichte die Antragstellerin unter ihrem Namen ein Buch mit den von ihr gefertigten Portraitaufnahmen gefangener Frauen. Im Vorwort schreibt die Antragstellerin über ihre Haftzeit. Am Ende des Buches ist ein Foto von der Antragstellerin abgedruckt; ebenfalls am Ende des Buches befindet sich eine Kurzbiographie über die Antragstellerin. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlagen AG 5 bis AG 9 verwiesen.

In der Ausgabe der „Berliner Zeitung“ vom 17./18. Dezember 2005 erschien unter der Überschrift „Die Freigängerin“ ein Artikel über die Antragstellerin, in dem auch ihre Haftumstände, Details ihrer Ausbildung und der Gegenstand ihrer künstlerischen Arbeit geschildert werden. In diesem Artikel wird die Antragstellerin unter anderem mit den Worten zitiert: „Ich habe in der Schule gleich am ersten Tag gesagt, wer ich bin... Die anderen haben dann gefragt, was ich mit meiner Fotografie will und die Bilder angesehen. Seither ist es kein Thema mehr, dass sie abends jobben, ins Kino, zu Freunden oder in die Szeneklubs gehen und ich zurück in die JVA“; der Artikel war mit einem großformatigen Portraitfoto der Antragstellerin illustriert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage AG 12 verwiesen.

Die Antragstellerin beruft sich darauf, dass sie auf beiden streitgegenständlichen Fotos noch heute erkennbar sei, jedenfalls für Freunde, Mitschüler und Bekannte. Es könne dahin stehen, ob sie heute noch als Person der Zeitgeschichte – im Berichtszusammenhang über ihre Haftentlassung und ihre berufliche und soziale Neuorientierung – anzusehen sei. Die Veröffentlichung verstoße in jedem Fall gegen ihre berechtigten Interessen; weil ihre Resozialisierung vereitelt zu werden drohe. Sie werde ihrer Chance beraubt, sich von begangenen Straftaten zu lösen. Nur die engsten Mitschüler hätten ihre Biografie und insbesondere ihre Verurteilung gekannt. Durch die "Belagerungen der Schule" durch Pressereporter und durch die Bildveröffentlichungen sei ihre Geschichte und die Tatsache ihrer Inhaftierung nun in der ganzen Schule bekannt geworden. Zur Glaubhaftmachung beruft sie sich auf ihre eidesstattliche Versicherung (Anlage Ast 4, Bl. 9 d. A.).

Sie hat die einstweilige Verfügung vom 5. April 2007 erwirkt, mit der der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, das Bildnis der Antragstellerin im Zusammenhang mit Berichten über deren Haftlockerungen und bevorstehenden Entlassung, wie auf „www.███.net“ in dem Artikel vom 16. Februar 2007 unter der Überschrift „**Gericht prüft Freilassung von ████████**“ geschehen zu verbreiten (die Worte „zu verbreiten“ fehlen aufgrund eines Kanzleiversehens in der Ausfertigung der einstweiligen Verfügung).

Gegen die ihr zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch.

Sie macht geltend:

Es handle sich bei den Fotos um zeitgeschichtliche Dokumente von vor 20 Jahren, deren Veröffentlichung nicht verboten werden dürfe. Die Antragstellerin sei heute auf diesen Fotos nicht mehr erkennbar. Ein Resozialisierungsinteresse der Antragstellerin stehe der Veröffentlichung nicht entgegen, weil die Antragstellerin mit ihrer Geschichte selbst in die Öffentlichkeit getreten sei, indem sie ein Buch mit einem Foto von sich veröffentlicht und die Veröffentlichung eines Berichts in der „Berliner Zeitung“ unter Verwendung eines Fotos von ihr zugelassen habe. Schließlich überwiege das öffentliche Informationsinteresse auch deshalb, weil die Antragstellerin eine RAF-Terroristin gewesen sei und die RAF-Zeit über Jahrzehnte hinweg die Bundesrepublik geprägt habe.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 5. April 2007 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Sie vertieft ihr bisheriges Vorbringen und macht geltend: Aus der Veröffentlichung des Artikels in der „Berliner Zeitung“ lasse sich eine Rechtfertigung der hier streitgegenständlichen Fotoveröffentlichungen nicht ableiten. Denn im Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels in der „Berliner Zeitung“ im Dezember 2005 habe die Frage ihrer Haftentlassung noch nicht zur Debatte gestanden; ihre Resozialisierung sei daher von dieser Berichterstattung aus dem Jahr 2005 noch nicht berührt worden. Ihre Lebensumstände hätten sich seitdem maßgeblich geändert. Die Antragsgegnerin mache nicht ihr künstlerisches Schaffen zum Gegenstand ihrer Berichterstattung, sondern die Umstände ihrer Verhaftung und ihren Antrag auf Haftentlassung. Sie werde stigmatisiert, und es sei zu befürchten, dass sie betreffende strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen negativ beeinflusst, aber auch ihre berufliche und soziale Wiedereingliederung gefährdet werden könnten. Sie habe das Recht, sich hinsichtlich einer Öffnung ihrer Privatsphäre umzuentcheiden. An der Veröffentlichung der Fotos bestehe kein öffentliches Informationsinteresse. Sie werde in „Sippenhaft“ für alle Taten der „RAF“ genommen und auf ihre terroristische Vergangenheit reduziert.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten

Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 5. April 2007 war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO).

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB, 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu, weil die Veröffentlichung des Fotos rechtmäßig war.

Nach § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden. An einer solchen fehlt es zwar.

Die Veröffentlichung des streitgegenständlichen Bildes der Antragstellerin ist aber nach § 23 Abs. 1 KUG gerechtfertigt.

Gemäß § 23 Abs. 1 KUG dürfen unter anderem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte veröffentlicht werden (Nr. 1). Dies gilt gemäß § 23 Abs. 2 KUG jedoch nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird.

Zwar gilt grundsätzlich, wie das Oberlandesgericht Frankfurt in seinem Beschluss vom 13. August 2001 (11 W 20/01, OLGR Frankfurt 2001, 309 f.) in diesem Zusammenhang ausgeführt hat:

"Eine öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung und Abbildung des Täters beeinträchtigt dessen Persönlichkeitsbereich erheblich (BVerfG 35, 202, 226 - Lebach). Nach in Rechtsprechung und Schrifttum einhellig vertretener Auffassung ist ein Straftäter keine absolute Person der Zeitgeschichte, selbst wenn es sich um einen Schwerverbrecher handelt, dessen Fall in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt hat und zur "Kriminalgeschichte" geworden ist (OLG Hamburg AfP 91, 537, 539). Die Ausstrahlungswirkung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit lässt es deshalb nicht zu, dass die Medien sich über die aktuelle Berichterstattung hinaus zeitlich unbeschränkt mit der Person eines Straftäters befassen. Vielmehr gewinnt nach Befriedigung des aktuellen Informationsinteresses sein Recht, "allein gelassen zu werden", zunehmende Bedeutung und setzt dem Wunsch der Massenmedien und einem Bedürfnis des Publikums, Straftat und -täter zum Gegenstand der Erörterung oder gar der Unterhaltung zu machen, Grenzen. Auch der Täter, der durch eine

schwere Straftat in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und die allgemeine Missachtung erweckt hat, bleibt Glied der Gemeinschaft mit dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schutz seiner Individualität. Hat die das öffentliche Interesse veranlassende Tat mit der strafgerichtlichen Verurteilung die im Interesse des öffentlichen Wohls gebotene gerechte Reaktion erfahren und ist die Öffentlichkeit hierüber hinreichend informiert worden, so lassen sich darüber hinausgehende fortgesetzte oder wiederholte Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich des Täters in der Regel nicht rechtfertigen (BVerfG 35,202,234). Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit über schwere Straftaten kommt deshalb nur im Rahmen der aktuellen Berichterstattung, also im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Tat und einem Strafverfahren, genereller Vorrang zu. Mit fortschreitender Zeit schwindet dagegen das Interesse und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, während das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unter dem Gesichtspunkt des Anonymitätsinteresses und des Rehabilitationsinteresses an Gewicht zunimmt.

Die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Bildnisses eines Straftäters in der Presseberichterstattung über seine früheren Straftaten verletzt daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht und ist nach der Güterabwägung im Einzelfall wegen des seit der Verurteilung verstrichenen Zeitraumes trotz der Schwere der Tat nicht gerechtfertigt, wenn für die Berichterstattung kein aktueller Anlass besteht (OLG Hamburg AfP 94, 232; 91, 537; OLG Hamm AfP 88, 258; OLG Köln AfP 86, 347; OLG München AfP 81, 360; Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 107, 853; Steffen in Löffler, Presserecht, 4.Aufl. Rn. 211 mwN). Die Veröffentlichung eines Bildnisses kann schon kurze Zeit nach Beendigung eines Strafverfahrens nicht mehr gerechtfertigt sein (Prinz/Peters aaO. mwN). Bei der Wortberichterstattung ist die Aktualitätsgrenze für den Straftäter zwar nicht so restriktiv zu bemessen. Die Rechtsprechung hat hier eine genaue Fixierung der zeitlichen Grenzen abgelehnt. Auch hier ist die zeitliche Grenze für die Berichterstattung unter Namensnennung aber erheblich früher anzusetzen als auf das Ende der Strafverbüßung (vgl. Steffen aaO.)."

Das Bundesverfassungsgericht (AfP 1993, 478, 479) hat als zeitliche Grenze für eine Berichterstattung angenommen, dass mit der Haftentlassung das entscheidende Stadium beginnt, in dem das Interesse an der Resozialisierung und der Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft die Grenze einer zulässigen Berichterstattung markiert. Entscheidend ist stets, in welchem Maß eine Berichterstattung die Persönlichkeitsentfaltung, insbesondere die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft, beeinträchtigen kann. Die Resozialisierung eines Straftäters ist ein genuin persönlichkeitsrelevantes Anliegen von hohem Rang, das selbst dann zu beachten wäre, wenn ein Täter keine oder nur eine sehr kurze Freiheitsstrafe verbüßt hätte (BVerfG AfP 2000, 160, 162). Ein regelmäßiges Überwiegen der Informationsinteressen gegenüber dem Anonymitätsinteresse des Straftäters kann lediglich im

Rahmen der aktuellen Berichterstattung über schwere Straftaten bestehen (BVerfG NJW 1973, 1226).

Diese Auffassung vertritt grundsätzlich auch die Kammer in ständiger Rechtsprechung. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Taten, deretwegen die Antragstellerin verurteilt worden ist, nicht lediglich um schwerste Straftaten handelt, sondern es sich zudem um solche Taten handelt, die in einzigartiger Weise die Geschichte der Bundesrepublik geprägt haben und an denen daher auch heute noch ein derartiges zeitgeschichtliches Interesse besteht, dass über sie berichtet werden darf, und zwar auch unter Namensnennung der Beteiligten, was vorliegend allerdings auch von der Antragstellerin nicht in Frage gestellt wird. Die Kammer teilt auch die Auffassung der Antragsgegnerin, dass es sich bei dem Fahndungsplakat um ein zeitgeschichtliches Dokument handelt. Denn jeder Mensch, der in Deutschland in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gelebt hat, musste diese Fahndungsplakate wahrnehmen. Sie waren allgegenwärtig, und allein das wohl einzigartige Ausmaß der staatlichen Fahndungsmaßnahmen in Bezug auf die Angehörigen der "RAF", die durch die Veröffentlichung des Plakats ins Gedächtnis gerufen werden, ist von einer solchen historischen und zeitgeschichtlichen Bedeutung, dass die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erfüllt sind und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, nämlich konkrete entgegenstehende berechnete Interessen des Abgebildeten im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG, nicht ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten angenommen werden kann. Dies gilt um so mehr, als, worauf die Antragsgegnerin zutreffend hinweist, ein Straftäter keinen Anspruch darauf hat, mit seiner Tat nicht mehr konfrontiert zu werden (BVerfG, AfP 2000, 160, 162).

Eine Verletzung von berechtigten persönlichkeitsrechtlichen Interessen der Antragstellerin scheidet jedenfalls im Hinblick auf die der Kammer bekannten Berichterstattung in der "Berliner Zeitung" vom 17./18. Dezember 2005 aus.

Dass diese Veröffentlichung, in der die Antragstellerin häufig zitiert wird, in der von ihr gefertigte Fotografien veröffentlicht werden und die mit ihrem großformatigen Bildnis illustriert ist, ohne ihr Wissen und ihre grundsätzliche Zustimmung erfolgt wäre, behauptet die Antragstellerin selbst nicht. Es ist auch nicht so, dass die Antragstellerin lediglich aus Unwissen über presserechtliche Sanktionsmöglichkeiten diesen Beitrag unbeanstandet gelassen hat, trägt sie doch selbst vor, dass ihr die Autorin des Beitrags persönlich bekannt war, so dass es sie kaum überrascht haben kann, dass die ihr bekannte Journalistin einen Zeitungsartikel verfassen würde, in den auch das Gespräch mit der Antragstellerin Eingang fände. Die Antragstellerin stellt auch nicht in Frage, dass das großformatige Portraitfoto, mit dem der Artikel illustriert war, von ihr für die Veröffentlichung freigegeben worden ist. In dem Beitrag wurde die Antragstellerin als ehemalige Terroristin

vorgestellt, ihre Ausbildung zur Fotografin beschrieben und ihre Fotos vorgestellt. Weshalb angesichts dieser Darstellung die Veröffentlichung der vorliegend verfahrensgegenständlichen deutlich kleineren Bildnisse persönlichkeitsrechtsverletzend sein soll, ist letztlich nicht nachvollziehbar.

Dies gilt um so mehr, als auch gegenwärtig noch das Buch der Antragstellerin "Porträts gefangener Frauen" im Buchhandel erhältlich ist, in dem sowohl ein Foto der Antragstellerin abgedruckt ist als auch Details über ihren Lebensweg, insbesondere ihre terroristische Vergangenheit mitgeteilt werden.

Ebenso führt der Umstand, dass die Vorveröffentlichung in der „Berliner Zeitung“ ein gutes Jahr zurückliegt, nämlich im Dezember 2005 erfolgte, und zum damaligen Zeitpunkt noch keine Rede davon sein konnte, dass die Antragstellerin möglicherweise bald aus der Haft entlassen würde, nicht dazu, dass ein Unterlassungsanspruch anzunehmen wäre. Denn zum Einen ist der Zeitraum zwischen den beiden Veröffentlichungen von etwa vierzehneinhalb Monaten nicht so groß, dass die Antragstellerin sich nun darauf berufen könnte, dass keinerlei Bildberichterstattung mehr erfolgen dürfe, weil sie ihre Meinung hierzu grundlegend geändert hätte. Zum Anderen war auch damals schon damit zu rechnen, dass in nicht allzu ferner Zukunft über ihre Mindesthaftdauer entschieden und, daran anknüpfend, sich das Strafvollstreckungsgericht auch mit einer Aussetzung ihres Strafrestes zur Bewährung befassen würde. Ein derart grundlegende Änderung der Verhältnisse, die die Bildnisveröffentlichung nunmehr in einem gänzlich anderen Licht erscheinen ließe, ist nicht ersichtlich. Auch aus der Tatsache, dass die Antragstellerin im Dezember 2005 noch nicht auf Arbeits- bzw. Wohnungssuche war, lässt sich eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die beanstandete Bildnisveröffentlichung nicht herleiten. Denn die Antragstellerin wendet sich nicht gegen die Nennung ihres Namens im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berichterstattung über die Prüfung ihrer vorzeitigen Haftentlassung. Dass sie im Zusammenhang mit einer Wohnungs- beziehungsweise Arbeitssuche allein wegen der Veröffentlichung eines 20 Jahre alten Fotos Nachteile erleiden könnte, die sie nicht ohnehin schon aufgrund der Namensnennung zu vergegenwärtigen hätte, kann ausgeschlossen werden.

Es besteht schließlich ein erhebliches öffentliches Interesse an der Haftentlassung der noch inhaftierten ehemaligen Mitglieder der "RAF", wie eben der Antragstellerin, so dass auch die Bildnisveröffentlichung im Rahmen eines Artikels wie des verfahrensgegenständlichen, der sich u. a. mit der möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung befasst, nicht zu beanstanden ist. Mit der möglichen baldigen Haftentlassung der Antragstellerin schließt sich nämlich die strafrechtliche Aufarbeitung der von ihr verübten Taten, nicht aber die gesellschaftliche und die der Opfer, wie die breit und in praktisch allen Medien des Landes geführten aktuellen Debatten um

die Haftentlassung bzw. Begnadigung anderer ehemaliger Angehöriger der "RAF" zeigen. Die Illustration eines entsprechenden Artikels mit Bildnissen der Antragstellerin ist jedenfalls vor dem Hintergrund des Umstandes, dass sie bereits früher nichts gegen eine Veröffentlichung ihres Fotos und ihres Namens im Zusammenhang mit einem Artikel, der sich auch mit ihrer Vergangenheit befasste, hatte, nicht geeignet, sie in ihrem Recht am eigenen Bild zu verletzen.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch darauf, dass sich die Presse nur oder in erster Linie mit ihrem künstlerischem Schaffen befasst. Rückt die Presse in einer Berichterstattung, die sich mit der Antragstellerin befasst, deren Straftaten ins Zentrum, so wird die Antragstellerin nicht auf diese Vergangenheit in einer ihre Persönlichkeitsrechte berührenden Weise reduziert; denn dies liegt daran, dass ein Großteil der Öffentlichkeit sich mehr für die Straftaten der Antragstellerin als für ihre Kunst interessiert. Dass die Presse entsprechende Schwerpunkte in ihrer Berichterstattung setzt, ist Teil der Pressefreiheit.

Hinzu kommt, dass die Antragstellerin sich zwar nach wie vor in Haft befindet, aber seit Jahren Freigängerin ist, also den größten Teil des Tages in Freiheit verbringt. In dieser Situation befand sich die Antragstellerin auch zur Zeit der Berichterstattung in der "Berliner Zeitung". Wenn sich die Antragstellerin aber zu jenem Zeitpunkt, in dem sie sich bereits tagsüber in der Öffentlichkeit frei bewegen konnte, aus freien Stücken für die damalige Berichterstattung zur Verfügung gestellt hatte, ist nur schwer erkennbar, wieso die angegriffene Berichterstattung zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen negativen Einfluss auf die Wiedereingliederung der Antragstellerin haben sollte. Der maßgebliche Einschnitt im Tagesablauf wird nämlich nach einer etwaigen Haftentlassung sein, dass die Antragstellerin künftig auch nachts oder abends nicht mehr in die Justizvollzugsanstalt wird zurückkehren müssen. Weshalb sich gerade im Hinblick darauf, dass sie künftig möglicherweise nicht nur die Tage, sondern auch die Nächte in Freiheit verbringt, eine grundsätzliche Änderung des persönlichkeitsrechtlichen Gewichts einer Berichterstattung über ihre Vergangenheit vollzogen haben soll, vermag die Kammer insbesondere im Hinblick auf die nicht angegriffene Textberichterstattung nicht nachzuvollziehen.

Die Antragstellerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass manche Prominente, nachdem sie ihre Privatsphäre teilweise geöffnet hatten, die Möglichkeit hatten, künftige Berichte über Aspekte ihres Privatlebens zu untersagen. Die von der Antragstellerin zitierten Entscheidungen sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Seinerzeit ging es um einzelne Aspekte des Privatlebens Prominenter, während es hier um die Frage geht, ob überhaupt im Bild über die Antragstellerin berichtet werden darf und ob von einer solchen Berichterstattung entgegenstehende berechnigte Interessen berührt werden. Entscheidend ist, dass solche berechtigten Interessen der

Antragstellerin nicht ersichtlich sind, die die Veröffentlichung von Bildnissen, die zeitgeschichtliche Bedeutung haben, im konkreten Berichtskontext unzulässig machen würden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt
[REDACTED]
Justizangestellte

